

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 7/92

BESCHLUSS

vom

27. Januar 1994

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 27. Januar 1994 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Lambert-
Lang, Tropf und Schneider

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, Kosten des Gerichts
und Sachverständigenkosten, die nach der
ersten Revisionsverhandlung entstanden sind,
gemäß § 8 GKG niederzuschlagen, wird zurück-
gewiesen.

G r ü n d e

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 GKG werden Kosten nicht erho-
ben, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstan-
den wären.

Die Zurückverweisung an den Tatrichter bei nicht aus-
reichendem Sachvortrag oder fehlendem Beweisantritt ist re-
gelmäßig schon deshalb nicht unrichtig, weil die Partei da-
durch Gelegenheit erhält, bei der erneuten Tatsachenver-
handlung ihren Vortrag entsprechend zu ergänzen. Dies muß
erst recht gelten, wenn, wie hier, vom Senat auf Seite 6
seines Urteils vom 25. Juni 1993 festgestellt, für nach der
Zurückverweisung gebrachten zusätzlichen Vortrag zur objek-

- 3 -

tiven Seite - Valutierung von Grundpfandrechten - Vortrag zur subjektiven Seite fehlte.

Unrichtig ist eine Sache im Sinne des § 8 Abs. 1 GKG im übrigen nicht schon behandelt, wenn sie der Aufhebung in der nächsten Instanz verfällt, sondern nur bei einem offensichtlichen Verstoß gegen eine klare gesetzliche Regelung (BGHZ 98, 318, 320). Davon kann hier bei der Entscheidung des Berufungsgerichts keine Rede sein; die Klägerin behauptet dies auch nicht einmal selbst, um ihren Niederschlagungsantrag zu begründen.

Hagen

Lambert-Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)